

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein „Tierfreunde Duisburg e.V.“ mit Sitz in Duisburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist,

- a) der Tierwelt Schutz zu verschaffen und sie zu bewahren vor
 - aa) boshafter, mutwilliger und leichtsinniger Quälerei und Misshandlung,
 - ab) Grausamkeit bei ihrer Tötung und
 - ac) einer Verfolgung, die auf einem Verkennen ihres Nutzens beruht.
- b) das Recht des Tieres auf Schutz zur gesetzlichen Anerkennung und zur moralischen Überzeugung zu bringen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Verfolgung von Tierquälereien und schlechter Tierhaltung, Aufnahme und Unterbringung herrenloser Tiere sowie deren Weitervermittlung, tierärztliche Betreuung sowie Beratung über artgerechte Tierhaltung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder, Stifter

Der Beitritt zum Verein steht ohne Unterschied des Geschlechts jedem frei, der sich zur Zahlung des Jahresbeitrages bereit erklärt. Über die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er kann jederzeit erfolgen, jedoch ist der Beitrag für das laufende Jahr voll zu entrichten. Ein Mitglied, das nach Ablauf des Geschäftsjahres seinen Beitrag noch nicht gezahlt hat, wird vom Geschäftsführer zur Zahlung aufgefordert und zwar schriftlich. Falls die Zahlung nach zweimaliger schriftliche Aufforderung nicht erfolgt, kann das Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte von selbst. Unwürdige Mitglieder und solche, die den Verein oder die Tierschutzbestrebungen oder deren Ansehen schädigen, werden vom Vorstand schriftlich zum Austritt aufgefordert und im Nichtbeachtungsfalle vom Vorstand ausgeschlossen.

§ 4 Verwaltung des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch die Hauptversammlung und den Vorstand verwaltet.

§ 5 Hauptversammlung

Die Hauptversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. In ihnen ist jedes persönlich erscheinende großjährige Mitglied stimmberechtigt. Jede ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden, abgesehen von den in § 13 und § 14 vorgesehenen Fällen, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zum ausschließlichen Geschäftsbereich der Hauptversammlung gehören:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes
3. Entlastung des Vorstandes im Hinblick auf die vom Kassensführer aufzustellende Jahresrechnung
4. Wahl zweier Rechnungsprüfer
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des bei der Auflösung verbliebenen Vermögens.

Die ordentliche Hauptversammlung findet an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag im Laufe eines Kalenderjahres statt. In dieser Versammlung wird über die Tätigkeit des Vereins einschließlich seiner Zweigvereine im abgelaufenen Geschäftsjahr (Kalenderjahr) Bericht erstattet und die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben vorgelegt. Ferner werden die Rechnungsprüfer gewählt und die Wahlen zum Vorstand entgegengenommen. Eine außerordentliche Hauptversammlung beruft der Vorstand ein, sobald sich das Bedürfnis dazu ergibt. Er ist hierzu binnen 14 Tagen verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe darauf antragen. Die Einladung zu allen Hauptversammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung entweder durch die in Duisburg erscheinenden Zeitungen oder durch die Post. Falls kein Mitglied widerspricht, können auch Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung eingegeben sind, zur Verhandlung und Abstimmung in der Hauptversammlung gebracht werden. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in den Sitzungsberichten niederzulegen. Der Sitzungsbericht ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. von ihren Stellvertretern zu unterschreiben.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2., stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der engere Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Gesamtvorstand ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Urkunden, welche den Verein berechtigen oder verpflichten sollen, werden in der Weise gezeichnet, dass unter die handschriftlich oder im Wege der mechanischen Vervielfältigung herzustellenden Worte

Tierfreunde Duisburg e.V.

die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden oder eines der in das Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder eingesetzt wird. Die Vertretungsmacht des Vereins nach außen hin wird durch diese Satzung nicht beschränkt. Der Vorsitzende muss den Vorstand binnen 8 Tagen einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes schriftlich den Antrag stellen. Die Einberufung erfolgt durch Brief unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 8 Vorsitzender

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Hauptversammlungen. Er hat auf die Befolgung der Bestimmungen der Satzung zu achten und für die Verfolgung von Tierschutzdelikten zu sorgen.

§ 9 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer erledigt die schriftlichen Arbeiten, zieht die Beiträge der Mitglieder ein und leistet die erforderlichen Zahlungen. Ausgaben, die den Betrag von 200,00 € nicht übersteigen, kann der Geschäftsführer selbständig anweisen, zur Leistung höherer Beträge bedarf es der Zustimmung des Vorstandes. Für die Anlegung von Kapitalien gelten die rechtlichen Vorschriften über die Anlage von Mündelgeldern. Die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins wird vom Vorstand festgestellt und von zwei in der ersten Hauptversammlung des Jahres zu wählenden, dem Vorstand nicht angehörenden Mitgliedern geprüft. Über das Ergebnis dieser Prüfung wird der Hauptversammlung Bericht erstattet.

§ 10 Schriftführer

Ein Schriftführer wird jeweils vor Beginn der Hauptversammlung gewählt. Er schreibt die Sitzungsberichte über die Verhandlungen des Vorstandes und der Hauptversammlungen. Der Bericht über jede Vorstandssitzung gelangt in der nächstfolgenden Sitzung zur Verlesung.

§ 11 Zweigvereine

Der Vorstand kann unter den Vereinsmitgliedern nach örtlichen und sachlichen Bedürfnissen besondere Zweigvereine bilden, die den Zweck haben, die Aufgaben des Vereins eingehender zu fördern und den geistigen Verkehr unter den Mitgliedern zu beleben. Für die Zweigvereine findet die Satzung des Hauptvereins sinngemäße Anwendung.

§ 12 Kooperation

Der Verein kann mit anderen Gemeinschaften, die gleiche oder ähnliche Bestrebungen haben, Vereinbarungen zum Zwecke einer gemeinsamen Tätigkeit treffen.

§ 13 Änderung der Satzung

Abänderungen dieser Satzung können in einer Hauptversammlung von dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der Erschienenen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern unterliegen der Zuständigkeit der Gerichte der Stadt Duisburg.

§16 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

[\(Fassung vom 24.10.2015\)](#)

Eingetragener Verein in Deutschland, Nordrhein-Westfalen, Amtsgericht Duisburg VR 1855